

Dienstbeschädigungsausgleich

A. Steuerrechtliche Beurteilung

Der Dienstbeschädigungsausgleich, der nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet vom 11.11.1996 (BGBl I S. 1676) anstelle der Dienstbeschädigungsvollrente oder der Dienstbeschädigungsteilrente gezahlt wird, ist den einkommensteuerfreien Einnahmen zuzurechnen.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 6 EStG

-> R 3.6 Abs. 2 Nr. 3 LStR